



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 20. November 1997

30. Stück

-
80. Verordnung der Landesregierung vom 28. Oktober 1997 und vom 4. November 1997 über die Haltung von Tieren (Tiroler Tierhaltungsverordnung)
81. Kundmachung der Landesregierung vom 11. November 1997 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jochberg durch den Verfassungsgerichtshof
82. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Häselgehr/Gramais
83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Oktober 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
-

80. Verordnung der Landesregierung vom 28. Oktober 1997 und vom 4. November 1997 über die Haltung von Tieren (Tiroler Tierhaltungsverordnung)

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes, LGBl. Nr. 57/1997, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Haltung von Tieren

§ 1

Allgemeine Sorgspflicht, Fütterung und Tränkung

(1) Wer ein Tier hält, muß dafür sorgen, daß die Haltung des Tieres den Zielen und den Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung entspricht.

(2) Wer ein Tier hält, hat es regelmäßig und in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist bei der Futter- und Wasserversorgung Bedacht zu nehmen.

(3) Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte zu ermöglichen.

(4) Werden Tiere in Gruppen gehalten, so ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und der Größe des Freßplatzes so auszulegen, daß alle Tiere ihren Bedarf decken können.

(5) Werden Tiere in Gruppen gehalten oder werden Tiere verschiedener Arten nebeneinander gehalten, so ist auf das jeweilige Sozialverhalten und die Verträglichkeit Bedacht zu neh-

men; Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten müssen im ausreichenden Ausmaß vorhanden sein. Für überwiegend einzeln oder zeitweilig einzeln lebende Tiere müssen abgeschlossene Flächen oder Räume zur Verfügung stehen.

§ 2

Pflege

(1) Wer ein Tier hält, muß regelmäßig dessen Befinden überprüfen. Die Pflege muß hal- tungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern, die arteigene Körperpflege ge- währleisten oder das arteigene Pflegeverhalten der Tiere und die Abnützung peripherer Kör- perteile (z.B. Hufpflege) ersetzen, soweit die- ses durch die Haltung eingeschränkt ist.

(2) Kranke oder verletzte Tiere sind ihrem Zustand entsprechend unterzubringen und zu pflegen. Sie sind erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen oder ohne Zufü- gung unnötiger Schmerzen zu töten oder töten zu lassen.

§ 3

Unterbringung

(1) Die Tierhaltung ist nach den Erfahrungen der Praxis und den wissenschaftlichen Erkennt- nissen so zu gestalten, daß den artspezifischen Ansprüchen Genüge getan wird. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden.

(2) Wer ein Tier hält, muß für eine geeignete Unterbringung oder Unterkunft (Ställe, Boxen, Gehege, Käfige, Volieren, Ausläufe, Hütten,

Terrarien, Aquarien) des Tieres sorgen und die entsprechenden Einrichtungen mindestens täglich überprüfen. Er muß Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere erheblich oder dauernd beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

(3) Die Unterkünfte der Tiere müssen hinsichtlich Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, daß keine Gesundheitsschäden entstehen können, das Wohlbefinden nicht beeinträchtigt wird, keine Verletzungsgefahr besteht, die Tiere ihre art eigenen und erworbenen Verhaltensweisen ausleben und nicht entweichen können.

(4) Insoweit Tiere sich nicht den jeweiligen Witterungsverhältnissen anpassen können, ist für ausreichenden Witterungsschutz zu sorgen.

§ 4 Klima

(1) Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben sowie be- und entlüftet werden, daß ein den physiologischen Bedürfnissen der Tiere unter Bedachnahme auf Haltung, Leistung und Alter entsprechendes Klima erreicht wird.

(2) In Räumen, bei denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muß die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Die entsprechenden technischen Einrichtungen sind regelmäßig auf Zustand und Funktion zu überprüfen und zu warten.

(3) Soweit möglich ist Säugetieren, Vögeln und Reptilien neben geschlossenen Räumen je nach Jahreszeit und Witterung Zugang zu sonnenlicht- und frischluftdurchfluteten Freiräumen mit Unterstand und Schatten zu gewähren.

§ 5 Beleuchtung

(1) Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden; für jede Tierhaltung ist vielmehr die Haltung bei Tageslicht anzustreben.

(2) Die Mindestlichtdauer hat jedenfalls pro Tag acht Stunden zu betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

§ 6 Tiergerechtheitsindex, Begriffsbestimmungen

(1) Der jeweilige Halter von Tieren ist verpflichtet, alle Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung entsprechend einzuhalten. Die Organe der Behörde haben auf Mängel und auf allfällige Verbesserungs-

möglichkeiten der Tierhaltung hinzuweisen (Manuduktionspflicht).

(2) Die Kriterien für die jeweils artgerechte Tierhaltung, wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität (Tiergerechtheitsindex) ergeben sich aus der Summe der ihnen zuzuordnenden, verschieden zu bewertenden Bestimmungen des jeweiligen Abschnittes. Bei der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist darauf zu achten, daß die Haltung von Tieren zumindest den jeweiligen Kriterien, insbesondere jenem der Bewegungsmöglichkeit, entspricht.

(3) Eine Beurteilung im Einzelfall kann von einer tiergerechten Gesamtbeurteilung (Einhaltung aller Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung) insofern abweichen, als eine für ein einzelnes Kriterium schwächere Erfüllung durch eine bessere Erfüllung auch eines anderen Kriteriums aufgewogen werden kann, ohne daß dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 26 Abs. 2 lit. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Haltung von Tieren vorliegt. Eine angemessene zumutbare Frist zur Umstellung auf die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der bereits auf Grund der Tierhaltungsverordnung, LGBl. Nr. 61/1990, gesetzten Maßnahmen ist zu berücksichtigen. Die Organe der Behörde haben bei Überprüfungen die einzelnen Kriterien durch Benotungen von 1 bis 5 zu bewerten (Anlage 10) und danach die Gesamtbeurteilung abzugeben. Eine gänzlich negative Beurteilung (=5) kann nicht kompensiert werden.

(4) Für die Nutztiere gelten hinsichtlich der einzelnen Tierkategorien, der Haltungsformen und der Stalleinrichtungen die Begriffsbestimmungen nach der Anlage 1.

2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen über die Haltung von Nutztieren

§ 7 Almwirtschaft, Absatzveranstaltungen

(1) Sofern täglicher Weidebetrieb erfolgt, finden für die Tierhaltung auf Almen und Asten die Bestimmungen der §§ 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 4 und 6, 12 Abs. 7, 13 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie 14 Abs. 2 keine Anwendung. Bei Holzböden muß eine Einstreu nicht erfolgen.

(2) Für die kurzfristige Haltung von Tieren während der Dauer von Absatzveranstaltungen bzw. in typischen Handelsstallungen finden die

Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 3 bis 7 dann keine Anwendung, wenn gewährleistet ist, daß alle Tiere gleichzeitig liegen können.

§ 8

Bewegungsmöglichkeit

(1) Die Bewegungsmöglichkeit von Tieren darf nicht in der Art und Weise eingeschränkt werden, daß sie ihren Stand- und Liegeplatz nie verlassen können.

(2) Die Liegeflächen müssen so dimensioniert sein, daß alle Tiere gleichzeitig ohne gegenseitige Behinderung artgemäß liegen können.

§ 9

Sozialkontakte

(1) In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben sein. Davon sind geschlechtsreife männliche Zuchttiere ausgenommen, ein Sichtkontakt muß jedoch auch bei ihnen gewährleistet sein.

(2) Bei Gruppenhaltung muß die Größe und Zusammensetzung der Gruppe den sozialen Bedürfnissen und Verhaltensweisen gerecht werden.

§ 10

Bodenbeschaffenheit

Böden im Aufenthaltsbereich von Tieren müssen gleitsicher sein. Weisen planbefestigte (geschlossene) Böden im Liegebereich keine Beläge auf, die den Ansprüchen der Tiere auf Weichheit, Wärmedämmung und Trockenheit genügen, so sind diese mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Es muß über die ganze Liegefläche eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden sein.

§ 11

Stallklima

(1) Der Temperaturbereich der thermoneutralen Zone von Tieren darf außer bei extremen Witterungsänderungen nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftaustausch gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist.

(2) In geschlossenen Stallungen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten je Großvieheinheit im Ausmaß von 60 Kubik-

meter pro Stunde im Winter beziehungsweise 250 Kubikmeter pro Stunde im Sommer gewährleistet sein. Das entspricht einer CO₂-Konzentration von höchstens drei Litern pro Kubikmeter (3000 ppm) Stallluft im Winter und von einem Liter pro Kubikmeter (1000 ppm) Stallluft im Sommer. Die Ammoniakkonzentration darf 10 ppm nicht überschreiten. In geschlossenen Stallungen ohne mechanische Lüftungsanlagen sind Lufterströmöffnungen (Fenster, Türen, Luftkanäle usw.) im Ausmaß von 0,35 m² je Großvieheinheit vorzusehen, um die Luftumwälzung in den Sommermonaten sicherzustellen.

(3) Im Aufenthaltsbereich der Tiere darf die Luftströmung maximal 0,2 m/sec betragen.

(4) In Stallungen, in denen eine mechanische Lüftung erforderlich ist, muß ein geeignetes Ersatzsystem (Notlüftung) die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage sicherstellen. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn ein Drittel der im Abs. 2 genannten Mindestluftstraten sichergestellt ist. In jedem Stall mit künstlicher Lüftung muß eine Alarmanrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter einen Systemausfall anzeigt. Die Lüftungsanlage einschließlich der Alarmanlage muß regelmäßig geprüft und gewartet werden.

(5) Durch ausreichende Sauberkeit und regelmäßige Entmistung ist eine erhöhte Schadstoffkonzentration in der Stallluft zu vermeiden, um eine Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu verhindern. Außerdem ist die Lagerung von luftqualitätsbeeinträchtigenden und stark gerucherzeugenden Stoffen und Futtermitteln zu unterlassen.

(6) Bei Neu- oder Umbauten müssen die Fensterflächen (Stocklichter) mindestens 5 v. H. der Bodenfläche des Stalles betragen. Geflügel darf abweichend davon unter künstlicher Beleuchtung gehalten werden, wenn die täglichen Mindestruhezeiten eingehalten werden. Im Aufenthaltsbereich der Tiere muß eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux erreicht werden.

(7) Dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Aufenthaltsbereich der Tiere unter 60 dB liegt.

§ 12

Betreuungsintensität

(1) Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(2) Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflege-

verhaltens behindert oder eingeschränkt, so ist der Tierhalter zu einer entsprechenden Pflege verpflichtet.

(3) Seile, Ketten, Halsbänder oder ähnliche Anbindevorrichtungen sind genügend oft zu kontrollieren und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Kranke und verletzte Tiere sind so rasch wie möglich einer angemessenen Unterbringung, Pflege und Behandlung zuzuführen.

(4) Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

(5) Technische Defekte an Einrichtungen sind sofort zu beheben, wenn sich Tiere dadurch verletzen könnten oder in ihrer Grundversorgung gefährdet sind (Fütterung, Lüftung, Tränkung).

(6) Die Tiere sind so zu halten und zu betreuen, daß keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten.

(7) Werden Tiere dauernd im Freien gehalten, so muß ein natürlicher oder ein künstlicher Schutz gegen Witterungseinflüsse bereitgestellt werden. Es dürfen nur solche Tiere im Freien gehalten werden, die an diese Haltungform gewöhnt sind.

3. Abschnitt Rinderhaltung

§ 13 Bewegungsmöglichkeit

(1) Rinder dürfen nicht dauernd angebunden oder in Einzelständen gehalten werden; davon ausgenommen sind geschlechtsreife Stiere. Als ausreichende Unterbrechung von Anbinde- und Einzelstandhaltung gelten Weidegang in der Vegetationszeit an mindestens 120 Tagen im Jahr oder auf das ganze Jahr verteilt regelmäßiger Auslauf oder ein dementsprechender Zugang zu einem Laufhof wöchentlich mit einer Gesamtdauer von mindestens drei Stunden.

(2) Kälber dürfen nicht angebunden und ab einem Alter von acht Wochen nicht in Einzelständen gehalten werden. Davon ausgenommen dürfen Kälber in Gruppenhaltung während der Milch- oder Milchaustauschertränke für höchstens eine Stunde angebunden werden. Die Anbindevorrichtung muß so beschaffen sein, daß keine Strangulierungs- und Verletzungsgefahr besteht und jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann.

(3) Für die Anbindehaltung im Kurzstand gelten bei den Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Pinzgauer und Schwarzbunte für die Standlänge und Standbreite die Mindestmaße der Tabelle 1 in der Anlage 2.

(4) Für die Anbindehaltung im Kurzstand bei den anderen Rassen muß die Standlänge $0,9 \times$ die diagonale Körperlänge + 30 cm betragen. Im Mittellangstand muß die Standlänge $0,9 \times$ die diagonale Körperlänge + 58 cm betragen. Die Standbreite muß mindestens $0,9 \times$ Widerristhöhe betragen, bei Kälbern muß die Standbreite gleich der Widerristhöhe sein.

(5) Anbindevorrichtungen müssen so beschaffen und eingestellt sein, daß sie dem Tier in der Standachse mindestens 30 cm und parallel zum Futterbarn mindestens 20 cm jeweils vom Anbindepunkt gemessen in beide Richtungen freien Bewegungsspielraum ermöglichen.

(6) Die Barnsohle muß mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. Massive Krippenmauern dürfen bei Kurzständen für Kühe ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick sein. Bewegliche Abschränkungen aus Gummi oder ähnlichem Material dürfen höchstens 42 cm hoch sein.

(7) Die Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen. Sie müssen einen Sichtkontakt unter den Tieren ermöglichen.

(8) Für Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern gelten die in Tabelle 2 der Anlage 2 angeführten Mindestmaße.

(9) Für kalbende, rindrige und kranke Tiere, insbesondere bei Laufstall- oder Boxenhaltung, muß ein getrenntes Abteil vorhanden sein.

(10) Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Elektrische Abschränkungen in Laufstallungen sind nur vorübergehend zulässig.

(11) Kuhtrainer (Kuherzieher) dürfen nur bei trächtigen Kühen und Kalbinnen und höchstens einmal in der Woche verwendet werden; während der Stallarbeit sowie ein Monat vor und nach der Geburt dürfen sie nicht verwendet werden; sie müssen auf das einzelne Tier eingestellt sein, wobei ein Mindestabstand von 5 cm zwischen Widerrist und dem darüber anzubringenden Elektrobügel einzuhalten ist. Als Steuerungseinrichtung dürfen nur dafür geeignete Geräte verwendet werden. Bei Neu- oder Umbauten eines Stalles sind nach Möglichkeit Aufstallungsmöglichkeiten zu wählen, die die Verwendung von Kuhtrainern entbehrlich machen.

§ 14 Bodenbeschaffenheit

(1) Kälber dürfen nicht auf Vollspalten- oder auf einstreulosen Teilspaltenböden gehalten

werden. Mastrinder dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind und die Ausstattung der ÖNORM L 5290 entspricht.

(2) Die Liegefläche muß in der Anbinde- und Laufstallhaltung eingestreut oder mit weicher, druckelastischer Unterlage versehen sein. Sie ist durch geeignete Maßnahmen trocken zu halten.

(3) Gülleroste außerhalb der Liege- und Standflächen müssen eine Mindeststegbreite von 25 mm und dürfen eine maximale Spaltenbreite von 40 mm aufweisen.

(4) Die Oberseite aller Rostböden muß eben und gratfrei, die Kanten müssen abgerundet sein. Die Beschaffenheit muß den Bestimmungen der ÖNORM L 5290 entsprechen.

§ 15

Betreuungsintensität

(1) Zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden müssen Kälber ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden. Zu diesem Zweck muß ihre tägliche Futtermenge genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol pro Liter Blut erreicht wird. Im Milchaustauscher oder Milchersatzfutter muß mindestens 20 mg Eisen je Kilogramm in resorbierbarer Form enthalten sein.

(2) Ab der zweiten Lebenswoche müssen Kälber täglich eine Mindestmenge Rauhfutter erhalten, die für 8 bis 20 Wochen alte Tiere von 50 g auf 250 g erhöht wird. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.

(3) In der heißen Jahreszeit und bei Krankheit muß Kälbern stets frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen. Über zwei Wochen alte Kälber müssen Zugang zu geeignetem Trinkwasser in ausreichender Menge haben oder ihren Flüssigkeitsbedarf mit Hilfe anderer Flüssigkeiten decken können.

(4) Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch erhalten.

(5) Je nach Bedarf, jedenfalls mindestens einmal pro Jahr, ist eine fachgerechte Klauenkorrektur vorzunehmen.

(6) Hilfsmittel zur Hornkorrektur müssen sich auf das Horn beschränken; keinesfalls dürfen Zug-, Druck- oder Scherkräfte auf den Kopf des Tieres einwirken.

4. Abschnitt Schweinehaltung

§ 16

Bewegungsmöglichkeit

(1) Die Anbindehaltung von Schweinen ist, ausgenommen bei veterinärmedizinischer Indikation, verboten.

(2) Die dauernde Einzelstandhaltung von Schweinen ist verboten, ausgenommen davon sind Eber. Als ausreichende Unterbrechung der Einzelhaltung gilt die zeitweilige oder regelmäßige Gewährung von Weidegang oder Zugang zu einem Auslauf oder einer Lauffläche in Gruppen an mindestens 120 Tagen, bei Muttersauen auch die Gewährung von freier Bewegungsmöglichkeit in Gruppen während mindestens einer der verschiedenen Haltungsphasen im Reproduktionszyklus (Abferkeln, Säugen, Decken, Trächtigkeit) von mindestens acht Wochen Dauer.

(3) Bei Gruppenhaltung sind zur Minderung des Aggressionsverhaltens in der Angewöhnungsphase Vorkehrungen zu treffen; dauerhaft aggressive Tiere sind von der Gruppe abzusondern.

(4) Eberbuchten müssen eine Mindestfläche von 6 m² aufweisen. Sie müssen so gestaltet sein, daß sich der Eber umdrehen und mit anderen Schweinen Sicht-, Riech- und Hörkontakt aufnehmen kann.

(5) Im übrigen müssen Anlagen für die Haltung von Schweinen den Mindestausmaßen nach Anlage 3 entsprechen.

§ 17

Bodenbeschaffenheit

(1) Die Haltung von Ferkeln in allseits geschlossenen, mit Gitterböden versehenen, mehrstöckigen Käfigen ist verboten.

(2) Schweine dürfen nicht auf Vollrost- oder Vollspaltenböden gehalten werden.

(3) Die Liegefläche muß mit Stroh oder anderem geeignetem Material eingestreut sein.

(4) Abferkelbuchten müssen mindestens zu zwei Dritteln planbefestigt sein. Ferkeln ist bis zum Ende der Säugephase ein eingestreutes oder gleichwertig ausgestattetes Liegenest anzubieten. Abferkelbuchten sind so zu gestalten, daß die Ferkel auf beiden Seiten der Muttersau saugen können, genügend Fluchraum haben und alle gleichzeitig ausgestreckt liegen können.

(5) Ferkel und Schweine müssen sich täglich über längere Zeit mit Stroh, Rauhfutter oder anderem geeignetem Material beschäftigen können.

5. Abschnitt Pferdehaltung

§ 18

Bewegungsmöglichkeit

(1) Pferden muß mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training und dergleichen gewährt werden.

(2) In Anbindehaltung gehaltene Pferde müssen möglichst täglich außerhalb des Anbindestandes bewegt werden. Jungpferde dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

(3) In der Anbindehaltung von Pferden müssen die Stände mindestens folgende Maße aufweisen:

Standbreite bei geschlossenen, feststehenden Seitenbegrenzungen: 1,07 x Stockmaß;

Standbreite bei offenen Seitenbegrenzungen mit beweglichen Flankierstangen: 0,93 x Stockmaß;

Standlänge von Futtertrog- (Futterkrippen-) kante bis Jaucherinne: 1,6 x Stockmaß.

(4) Für die Boxen- und Gruppeneinheiten der Pferde gelten die Maße nach Anlage 4, wobei die lichte Höhe mindestens drei Meter zu betragen hat.

(5) Für die Haltung von Pferden in Gruppen sind die Buchtenflächen und die Abmessungen der Boxentrennwände sowie der Freßstand mindestens nach dem durchschnittlichen Stockmaß der Hälfte der größten Tiere dieser Gruppe zu bemessen.

§ 19

Betreuungsintensität

(1) Pferden ist zu dem der Leistung entsprechenden Kraftfutter mindestens zweimal täglich rohfaserreiches Futter anzubieten, wenn sie keine Möglichkeit zu freier Aufnahme haben.

(2) Hufe sind regelmäßig auf ihren Zustand zu prüfen. Alle acht Wochen ist die Stellung und Abnutzung der Hufe zu kontrollieren und bei Bedarf zu korrigieren oder der Beschlag zu erneuern.

6. Abschnitt Geflügelhaltung

§ 20

Bewegungsmöglichkeit

(1) Die Einrichtungen für die Haltung von Hausgeflügel müssen den Mindestanforderungen nach Anlage 5 entsprechen.

(2) Die Stalleinrichtung muß für die Geflügelhaltung den Mindestanforderungen nach Anlage 6 entsprechen.

(3) Solange Küken leben, dürfen sie nicht aufeinander geschichtet werden. Die Tötung hat durch Methoden mit sofortigem Todeseintritt zu erfolgen.

§ 21

Bodenbeschaffenheit

(1) Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.

(2) Bei der Bodenhaltung von Legehennen muß mindestens ein Drittel der Bodenfläche mit Streumaterial wie Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf bedeckt sein; ein ausreichender Teil der Stallfläche muß zur Aufnahme der Ausscheidungen der Hühner geeignet sein.

(3) Auslaufflächen müssen zum größten Teil bewachsen sein.

(4) Für Wassergeflügel muß eine Schwimmgelegenheit zur Verfügung stehen.

7. Abschnitt

Schaf- und Ziegenhaltung

§ 22

Bewegungsmöglichkeit

(1) Schafe und Ziegen dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

(2) Schafen und Ziegen ist jedenfalls regelmäßig und ausreichend Weidegang oder Auslauf zu gewähren. Dazu müssen die Tiere an mindestens 150 Tagen eine Möglichkeit zum Weidegang oder einen dementsprechenden Zugang zu einem Laufhof haben. Dem entspricht auch eine Gruppenhaltung von Mutterschafen und Mutterziegen während der Trächtigkeit.

(3) Für die Haltung von Schafen und Ziegen sind die in der Anlage 7 und 8 festgelegten Mindestmaße einzuhalten.

8. Abschnitt

Hundehaltung

§ 23

Allgemeines

(1) Bei jeder Hundehaltung ist im besonderen Maße darauf zu achten, daß die Hunde sich ihrem jeweiligen Bedürfnis entsprechend bewegen können und täglich einen ausreichenden Auslauf im Freien haben. Eine dauernde Anbindehaltung oder ausschließliche Zwingerhaltung ist verboten. Beim Auslauf im Freien ist darauf zu achten, daß dritte Personen, insbesondere Kleinkinder, nicht belästigt werden.

(2) Dem Hund muß frisches Trinkwasser jederzeit und ausreichend zur Verfügung stehen.

(3) Die Verwendung von Geräten, mit denen elektrische Stöße erteilt werden können, bei der

Abrichtung oder sonst im Umgang mit Hunden ist verboten.

(4) Die Verwendung von nicht artgemäßen Geräten zur Bewegung der Hunde (z.B. Laufbänder) ist verboten.

(5) Dem Hund muß eine ausreichend große, trockene, windgeschützte und hygienisch einwandfreie Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, die er jederzeit ungehindert aufsuchen kann und die ihn vor direkter Sonneneinstrahlung schützt. Eine ständige Hundehaltung an einem dafür ungeeigneten Ort (wie Balkon, Auto) ist verboten.

(6) Hunde dürfen frühestens mit acht Wochen vom Muttertier und von den Wurfgeschwistern getrennt werden.

§ 24

Anbindehaltung, Zwingerhaltung

(1) Hunde, die im Freien angebonden gehalten werden, müssen – unbeschadet der Bestimmung des § 23 Abs. 1 – neben der Unterkunft nach § 23 Abs. 5 eine Bewegungsmöglichkeit auf mindestens 30 m² haben; es darf kein Würge- oder Stachelhalsband verwendet werden.

(2) Hochträchtige oder säugende Hündinnen und kranke Hunde dürfen nicht angebonden gehalten werden.

(3) Bei Zwingerhaltung muß dem Hund neben der Unterkunft nach § 23 Abs. 5 eine Grundfläche von mindestens 10 m² zur Verfügung stehen; für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, ist eine angemessene Fläche hinzuzufügen. Mindestens eine Seite des Zwingers muß dem Hund eine Sicht nach außen ermöglichen.

(4) Abweichend vom Abs. 1 dürfen Hunde, die im Rahmen von Sportveranstaltungen als Zugtiere eingesetzt werden, ab einer Rudelgröße von vier Tieren bis zum 1. Jänner 2000 in Rundlaufvorrichtungen gehalten werden, wenn ihnen außerhalb der Hütte eine Mindestfläche von 10 m² zur Verfügung steht.

§ 25

Hundehaltung für sportliche Zwecke

(1) Hundesportveranstaltungen dürfen nur bei Bedingungen durchgeführt werden, die keine nachteiligen Folgen für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere haben können.

(2) Die Unterbringung der Hunde beim Transport muß ein uneingeschränktes Stehen, Sichumdrehen und ausgestrecktes Liegen der Tiere ermöglichen. Die Mindestausmaße der

Behältnisse müssen je nach Größe des Hundes ein ausreichendes Maß aufweisen. Es dürfen, außer bei säugenden Hündinnen mit ihren Welpen, nicht mehr als zwei Hunde in einer Box untergebracht werden. Die Unterkünfte müssen gut isoliert und belüftet sein.

(3) An Hundesportveranstaltungen dürfen nur dafür taugliche Tiere teilnehmen. Kranke, verletzte, hochträchtige oder säugende Tiere sind jedenfalls nicht als tauglich anzusehen.

(4) Die Anbindehaltung am Veranstaltungsort muß zumindest Stehen und seitliches Liegen der Tiere ermöglichen. Bei Anbindehaltung oder bei Unterbringung der Hunde in den Transportbehältnissen am Veranstaltungsort muß spätestens alle vier Stunden ein Auslauf während mindestens einer halben Stunde möglich sein.

9. Abschnitt

Haltung von Speisefischen und Krustentieren

§ 26

Aufbewahren von Speisefischen und Krustentieren

(1) Lebende Speisefische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit zur Änderung der Schwimmrichtung um 180 ° bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Die Wasserqualität, die Wassertemperatur und die Beleuchtungsstärke haben den Ansprüchen der einzelnen Arten Rechnung zu tragen. Für die Hälterung von Forellen, Saiblings, Karpfen und Hechten gelten die in der Anlage 9 festgelegten Mindestanforderungen.

(2) Bei der Hälterung von Fischen sind der Gesundheitszustand und das Allgemeinbefinden der Tiere zumindest jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Kranke und in ihrem Schwimmverhalten augenfällig gestörte Fische sind unverzüglich abzusondern oder zu töten. Tote Fische sind umgehend aus dem Behälter zu entfernen.

(3) Lebende Fische dürfen nur in geeigneten Transportbehältern mit ausreichendem Wasservolumen transportiert werden.

(4) Das Aufbewahren von lebenden Krustentieren auf Eis oder auf feuchter Unterlage ist verboten. Krustentiere dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsfreiheit bietet. Die Wasserqualität, die Wassertemperatur und die Beleuchtungsstärke haben den An-

sprüchen der einzelnen Arten Rechnung zu tragen. Um die Gefahr gegenseitiger Verletzungen möglichst gering zu halten, sind bei Krebsen die Scheren durch Zusammenbinden mit Gummibändern zu immobilisieren.

10. Abschnitt Haltung von Tieren in einem Zirkus oder in einer Tierschau

§ 27

Voraussetzungen

Bei der Haltung von Tieren in einem Zirkus oder in einer Tierschau müssen – unbeschadet der Bestimmungen des 1. Abschnittes – folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Jedem gehaltenen Tier ist eine entsprechende Obsorge zuteil werden zu lassen; insbesondere ist durch entsprechende Einrichtungen für alle Tiere eine artgemäße Bewegung (geeigneter Auslauf und Bademöglichkeit) zu ermöglichen.

b) Die Tiere sind so zu halten, daß ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt und Verhaltensstörungen nicht verursacht oder begünstigt werden.

c) Die Tiere sind so zu halten, daß die Sicherheit des Personals und von Besuchern gewährleistet ist.

d) Für die Tierhaltung ist entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen.

e) Es muß Vorsorge für eine regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung getroffen sein.

f) Die Tiere dürfen nicht zur Belustigung von Besuchern gereizt werden.

g) Alle Einrichtungen und Gegenstände müssen täglich gereinigt werden.

h) Eine Fütterung der Tiere durch Besucher ist zu unterbinden.

i) Es dürfen nur Kunststücke (Dressuren) gezeigt werden, die für das artgemäße Verhalten des Tieres spezifisch sind und die dem Tier weder Angst noch Schmerzen bereiten und keine arttypischen Abwehrreaktionen hervorrufen.

j) Die Unterkünfte der Tiere sind sauber und trocken zu halten. Wagenwände müssen gegen Kälte und Hitze isoliert sein; ein Schutz der Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung muß gewährleistet sein. Das Innere der Unterkünfte muß entsprechendes Sozialverhalten der gehaltenen Tiere möglich machen.

k) Den gehaltenen Tieren müssen Möglichkeiten zum Spielen oder zur Beschäftigung (wie Äste, Sitzstangen, Bälle) geboten sein.

l) Werden Raubtiere in Gruppen gehalten, so müssen optische Rückzugsmöglichkeiten gegeben sein.

11. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierhaltungsverordnung, LGBl. Nr. 61/1990, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 97/226/A).

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1

I. Begriffsbestimmungen für einzelne Tierkategorien

1. Nutztiere: Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden.

2. Großvieheinheit gemäß § 11: zur Berechnung der Großvieheinheiten ist das Gesamtgewicht der tatsächlich gehaltenen Tiere durch 500 zu teilen und mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Jungvieh und Kühe	1,0
Kälber und Mastrinder	1,25
Zuchtstiere	1,25
Ferkel	2,5
Mastschweine bis 50 kg	2,0
Mastschweine über 50 kg	1,25
Jungsauen, säugende Sauen und Zuchtläufer	1,25

leere und trächtige Sauen und Eber	0,75
Masthühner	4,5
Junghennen und Legehennen	3,0
sonstiges Geflügel	4,5
Pferde	1,0
Mastlämmer, Mastkitze	1,25
Zuchtlämmer, Zuchtkitze bis 30 kg	1,25
andere Schafe und Ziegen	1,0.

3. Eber: geschlechtsreife männliche Schweine, die zur Zucht bestimmt sind.

4. Sauen (Muttersauen, Zuchtsauen): weibliche Schweine nach dem ersten Wurf.

5. Ferkel: Schweine ab der Geburt bis zu einem Gewicht von 30 kg.

6. Kälber (Zuchtkälber, Mastkälber): Rinder bis zum Alter von sechs Monaten.

7. Jungvieh: weibliche Rinder, soweit sie nicht zur Fleischerzeugung gemästet werden (Kalbinnenmast) ab einem Alter von sechs Monaten bis zur Geburt des ersten Kalbes.

8. Mastvieh: zum Zweck der Fleischerzeugung gemästete Rinder ab einem Alter von sechs Monaten.

9. Kuh: Rind nach der ersten Abkalbung.

10. Jungpferde: Pferde bis zur Geschlechtsreife.

11. Legehennen: für die Eierzeugung gehaltene erwachsene Hennen.

12. Lämmer/Kitze: Schafe/Ziegen bis zu einem Alter von sechs Monaten oder einem maximalen Körpergewicht von 45 kg.

II. Begriffsbestimmungen für Haltungsformen

1. Anbindehaltung: eine Haltungsform, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

2. Dauernde Anbinde- oder Einzelhaltung: die Fixierung der einzelnen Tiere auf einem Standplatz ohne zeitweilige oder regelmäßige Gewährung von Weidegang oder Auslauf in Gruppen oder ohne ausreichende Unterbrechung der Einzelhaltung durch Handlungsphasen in Gruppen.

3. Dauernde Haltung im Freien (im Sinne dieser Verordnung): die ununterbrochene Haltung von Tieren im Freien über eine Zeitspanne von mehr als drei Tagen.

4. Einzelstandhaltung: eine Haltung, bei der jedes Tier einzeln durch ein Behältnis (Einzelbucht, Einzelbox, Kastenstand) auf einem Standplatz fixiert ist.

5. Kurzstand: eine Anbindeform der Rinderhaltung, bei der die Tiere in normal stehender Position den Kopf immer über dem Futterbarn halten.

6. Mittellangstand: eine Anbindehaltung für Rinder, bei der die Tiere vom Futterbarn mit Hilfe eines Absperrgitters ausgesperrt werden können.

7. Anbindepunkt: bezieht sich auf denjenigen Teil der Anbindevorrichtung, der direkt am Tierkörper anliegt, und bezeichnet den tiefstliegenden Punkt des Tierkörpers in diesem Bereich bei normal stehender Position des Tieres und in der Mittellage des freien Bewegungsspielraumes der Anbindung.

8. Diagonale Körperlänge beim Rind: der parallel zur Körperlängsachse gemessene Abstand

vom Buggelenk bis zum hinteren Rand des Sitzbeinhöckers seitlich des Schwanzansatzes.

9. Standlänge eines Anbindestandes: die lichte Länge des Standes parallel zur Körperlängsachse des aufgestellten Tieres, gemessen vom Barnsockel bis zum Ende der planbefestigten Standfläche. Das Ende kann durch eine Standstufe oder durch den Übergang zu einem perforierten Rostboden bestimmt sein.

10. Thermoneutrale Zone: die Bandbreite der Lufttemperatur im Tierbereich, innerhalb der die Tiere ihre Gesamtwärmeproduktion und damit auch ihre Leistung weitgehend konstant halten. Sie hängt von der Tierart, dem Alter, dem Gesundheitszustand, der Futterenergieaufnahme, der Wärmedämmung des Bodens, der Luftgeschwindigkeit, den tageszeitlichen Schwankungen und der Möglichkeit für die Tiere ab, Thermoregulation durch Verhalten artgemäß auszuüben. Als Lufttemperatur in Gruppenhaltungssystemen mit einer räumlichen Gliederung in Zonen verschiedenen Mikroklimas (z. B. Liegekisten für Schweine) gilt der mit der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Tiere in den thermisch verschiedenen Bereichen über den 24-Stunden-Tag gewichtete Mittelwert der Lufttemperaturen in den verschiedenen Bereichen.

11. Widerristhöhe beim Rind: die in senkrechter Projektion gemessene Höhe des Wideristes (Schulter) über der Standfläche bei normaler Stehposition des Tieres.

12. Stockmaß bei Pferden (STM): entspricht der Widerristhöhe beim Rind

13. Vorratsfütterung für Schweine: eine Füt-

terung mit Trockenfutter, bei der die Tiere aus einem Vorratsbehälter beliebig Futter aufnehmen können.

14. Bodenhaltung (Geflügel): Haltung in Räumen, wobei mindestens ein Drittel der Bo-

denfläche eingestreut sein muß und der Tierbereich durch den Menschen begehbar ist.

15. Volierenhaltung: Bodenhaltung mit zusätzlicher Nutzung der Raumhöhe durch Sitzstangen und/oder Flächen auf mehreren Etagen.

III. Begriffsbestimmungen für einzelne Stalleinrichtungen

1. Auslaufflächen in der Geflügelhaltung: nicht befestigte, nicht überdachte und mit gewachsenem Naturboden versehene Flächen im Freien.

2. Barnsohle (Futterkrippensohle): der tiefste Punkt oder die am tiefsten liegende waagrechte Fläche des Futterbarns.

3. Barnsockel (Krippenmauer): die bauliche Abgrenzung zwischen dem Futterbarn und der Standfläche für die Tiere.

4. Buchten mit separatem Kotplatz in der Schweinehaltung: Buchten, bei denen eine planbefestigte Liegefläche durch bauliche Maßnahmen deutlich von mindestens einer zweiten Fläche abgesetzt oder abgetrennt ist, die vorwiegend als Platz zum Koten und Harnen dient.

5. Einraumbucht: tief eingestreute Gruppenbucht für die Rinderhaltung ohne Unterteilung der Bucht in einen eingestreuten Teil für das Ruheverhalten und einen davon baulich abgesetzten oder teilweise abgetrennten Teil für das Aktivitäts- und Futteraufnahmeverhalten.

6. Futterbarn (Futterkrippe, Futtertrog): die am kopfseitigen Ende eines Standes baulich in den Fußboden oder in die vordere Standbegrenzung integrierte, im Querschnitt meist schalenförmige Ausformung zur Aufnahme des Futters.

7. Gegenständige Liegeboxen: in zweireihiger Anordnung direkt nebeneinander liegende Boxen, wobei die Rinder mit dem Kopf zusammenschauen und durch die Gestaltung der zwischen den gegenüberliegenden Boxen angeordneten Abgrenzungen eine Mitbenützung dieser Boxen beim artgemäßen Aufstehen und Abliegen der Tiere zulassen.

8. Käfig: ein umschlossener Raum als Einzelbehältnis oder als Teil eines Batteriesystems zur Haltung von Geflügel, wobei der Boden nicht durch den Menschen begehbar ist.

9. Kastenstand für Sauen (Sauenkäfig): Einzelbox, in der sich die Tiere nicht umdrehen können.

10. Liegebox für Kühe: frei zugängliche Einzelbox in Laufstallhaltungen für das Ruhe- und Liegeverhalten der Tiere.

11. Liegenest für Saugferkel: ein planbefestigter Liegebereich in einer Bucht, der den Ferkeln ihren Bedürfnissen entsprechende Temperaturen sichert.

12. Mehrraumbucht ohne Boxen für die Rinderhaltung: Gruppenbucht mit einer baulich ausgeprägten Unterteilung in eine eingestreute Liegefläche und einen oder mehrere Buchtenteile für andere Verhaltensweisen als das Liegeverhalten.

13. Wandständige Liegeboxen: solche, die mit dem für das Tier vorgesehenen Kopfraum zu einer geschlossenen Wand ausgerichtet sind und die in den Seitenbegrenzungen des Kopfraumes keine ausreichend bemessenen und an der richtigen Stelle angeordneten Öffnungen aufweisen, um den für ein weitgehend unbehindertes artgerechtes Aufstehen und Abliegen erforderlichen Kopfschwung des Tieres vollständig in die Nachbarbox hinein zu ermöglichen.

14. Vollspaltenböden oder Vollrostböden: regelmäßig schlitz- oder lochförmig perforierte Bödenflächen in einstreulosen Einflächenbuchten aus Stahlbeton, Metall, Kunststoff oder Holz, die sich zum Zweck des Durchganges von Exkrementen in einen unter diesen Böden befindlichen Gülleauffang- und/oder -ableitkanal über die gesamte Buchtenfläche erstrecken.

15. Teilspaltenböden: Buchten, in denen nur ein Teil der gesamten Bodenfläche perforiert ausgebildet, der übrige Teil planbefestigt ist. Über Material und Perforationsart der Böden gilt das bei „Vollspaltenböden“ ausgeführte.

16. ÖNORM L 5290: „Spaltenböden für die Tierhaltung: Maße, Lastannahme, Ausführung und Prüfung“, Ausgabe 1. Juni 1988; diese ÖNORM kann beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien bezogen werden. An die Stelle dieser ÖNORM könnten weitgehend inhaltsgleiche Regelungen einer neuen ÖNORM (EN 12737) treten.

Anlage 2

Tabelle 1:

Mindestmaße für die Anbindehaltung von Rindern der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Pinzgauer und Schwarzbunte am Kurzstand

FV = Fleckvieh, BV = Braunvieh, SB = Schwarzbunte, PZG = Pinzgauer						
Tiergewicht ab kg	Standlänge (cm)			Standbreite (cm)		
	FV + PZG	BV	SB	FV + PZG	BV	SB
Jungvieh						
200	134	133	138	93	95	97
300	145	146	152	102	105	106
400	154	158	163	109	112	114
500	162	167	171	114	118	120
Kühe						
600	175	178	183	117	120	123
650	178	180	185	120	120	123
700	180	182	187	121	122	123
750	182	184	190	122	123	124
800	182	187	193	123	124	125

Tabelle 2:

Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern

Tierart	Einraumbuchten Bodenfläche je Tier (m ²)	Mehrraumbuchten ohne Boxen		Trog- bzw. Freßplatzlänge je Tier (m)
		Liegefläche je Tier (m ²)	Lauf-, Mist- oder Freßgang- breite (m)	
Kälber bis 180 kg	1,7	1,0	1,4	0,42
Kälber bis 220 kg	2,0	1,3	1,5	0,45
Jung- und Mastvieh bis 350 kg	3,0	1,5	1,8	0,54
Jung- und Mastvieh 350 bis 600 kg	5,0	2,5	2,0	0,70
Milchkühe	5,0	3,0	2,2	0,75
Boxenlaufställe für Milchkühe				
Liegeboxen Breite	1,20 m	Länge 2,20 m (gegenständige Boxen) bzw. 2,40 m (wandständige Boxen)		
Laufgangbreite	2,20 m			
Abkalbebox muß vorhanden sein				

Anlage 3**Mindestmaße für die Haltung von Schweinen**

	Ferkel bis 30 kg	Schweine 30 bis 60 kg	Schweine 60 bis 110 kg	Sauen
Freßplatz: Freßplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm
Zahl der Freßplätze bei Vorratsfütterung	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	
Bodenflächen: Einzelstände				65 x 190 cm
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz	0,25 m ²	0,40 m ²	0,60 m ²	1,10 m ²
Gesamtbuchtenfläche	0,40 m ²	0,70 m ²	1,00 m ²	2,50 m ²
Abferkelbuchten (mit Ferkel)				5,00 m ²

Anlage 4**Mindestmaße für Boxenhaltung von Pferden (m, m²/Tier); STM = Stockmaß**

Raumelement	gemäß STM	Pferde über 165 cm STM	Pferde von 135 bis 165 cm STM	Pferde bis 135 cm STM
Einzelaufbox: Boxenfläche	4 x STM	12	8	6
schmale Seite:	1,5 x STM	2,5	2,2	1,8
Gruppenlaufbuchten: Buchtenfläche bei Fütterung <i>in der Bucht</i> (ohne Freistand)	3 x STM	9	6	4,5
Fütterung <i>außerhalb</i> des Liegebereiches	2 x STM	6	4	3
Großgruppen über zehn Tiere	–	5	4	3
Höhe der Boxentrennwände: brusthoch	0,8 x STM	für Gestüte, Freizeitpferde		
halbhoch, Oberteil vergittert	1,3 x STM	für Leistungspferde		
hohe Trennwand	1,45 x STM	für Hochleistungspferde und Hengste		
Freßstände: Breite:	–	0,8	0,7	0,6
Länge einschließlich Trog	1,8 x STM	3,0	2,7	2,4

Anlage 5

Mindestmaße für die Haltung von Geflügel

Bodenfläche je Tier		
Legehennen Zuchttiere	Masttiere	Küken und Junghennen von Legerassen
in Ställen mit Volierenhaltung: begehbbare Fläche 1 m ² je 9 Tiere Stallbodenfläche 1 m ² je 25 Tiere	in Ställen mit Bodenhaltung: Masthühner 1 m ² je 30 kg Truthühner 1 m ² je 40 kg	bis drei Wochen alt: 0,014 m ² je Tier
in Ställen mit Bodenhaltung: (mit Kotgrube und mindestens 1/3 eingestreuter Scharraum) 1 m ² je 7 Tiere		bis sechs Wochen alt: 0,05 m ² je Tier
in Ställen mit Bodenhaltung und Auslauf: Stallfläche 1 m ² je 7 Tiere Auslauffläche 10 m ² je Tier		bis zwölf Wochen alt: 0,07 m ² je Tier
	in Ställen mit Bodenhaltung und Auslauf: <i>Stallfläche:</i> Masthühner 1 m ² je 25 kg Truthühner 1 m ² je 25 kg Enten 1 m ² je 25 kg Gänse 1 m ² je 15 kg	bis 18 Wochen alt: 0,10 m ² je Tier bei Rassen bis 2 kg, 0,115 m ² je Tier bei Rassen über 2 kg
	<i>Auslauffläche:</i> Masthühner 2 m ² je Tier Truthühner 10 m ² je Tier Enten 2 m ² je Tier Gänse 10 m ² je Tier	

Anlage 6

Mindestmaße für die Haltung von Geflügel

Stalleinrichtungen	Volieren- oder Bodenhaltung		
	Legehennen Zuchttiere	Masttiere	Küken von Legerassen bis zehn Wochen alt
Freßplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	16 cm/Tier		3 cm/Tier
Freßplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	8 cm/Tier	3 cm/Tier	3 cm/Tier
Futterrinne und Rundautomaten	3 cm/Tier	2 cm/Tier	2 cm/Tier
Trinknippel	1 je 15 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit		
Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier	2,5 cm/Tier	1 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier	1,5 cm/Tier	1 cm/Tier
Sitzstangen (außer bei Lattenrostboden) Sitzstangenlänge	20 cm/Tier		
horizontaler Sitzstangenabstand	30 cm		
Eiablageplatz Einzelnester	1 je 5 Tiere		
Gemeinschaftsnester Tunnelnester	1 m ² je 100 Tiere		

Anlage 7**Mindestmaße für die Gruppen- und Boxenhaltung von Schafen**

Raumelement	Mutterschaf*		Mastlamm Zuchtlamm bis 6 Monate	Zuchtlamm Jungschaf 7 bis 12 Monate	Zucht- widder
	ohne Lamm	mit Lamm			
Einzelboxenhaltung: Boxenfläche (m ²) mit 2 oder mehr Lämmern	1,2	2,0 2,3	–	–	3,0
Gruppenhaltung: Buchtenfläche (m ² /Tier) mit 2 oder mehr Lämmern	0,8	1,2 1,5	0,5	0,6	1,5
Freßplatzbreite: (cm/Tier)	40	60	20	30	50

* Gilt für Mutterschafe bis 60 kg Gewicht,
für schwerere Tiere sind die Flächen entsprechend zu vergrößern.

Anlage 8**Mindestmaße für die Gruppen- und Boxenhaltung von Ziegen**

Raumelement	Mutterziege		Mastkitz Zuchtkitz bis 4 Monate	Zuchtkitz Jungkitz 5 bis 12 Monate	Zucht- bock
	ohne Kitz	mit Kitz			
Einzelboxenhaltung: Boxenfläche (m ²) mit 2 oder mehr Kitzen	1,1	1,8 2,1	–	–	3,0
Gruppenhaltung: Buchtenfläche (m ² /Tier) mit 2 oder mehr Kitzen	0,7	1,1 1,4	0,5	0,6	1,5
Freßplatzbreite: (cm/Tier)	40	60	20	30	50

Anlage 9**Hälterung von Speisefischen**

	Forellen	Saiblinge	Karpfen	Hechte
Temperatur	5–18° C	5–18° C	15–20° C	10–15° C
pH-Wert	5,5–9,0	5,5–9,0	5,5–9,0	6,5–8,5
minimaler O-Gehalt am Ablauf	5 mg/l	5 mg/l	5 mg/l	4 mg/l
Hälterungsdauer maximal	10 Tage	10 Tage	10 Tage	10 Tage
Besatzdichte maximal	20 kg/250 l	20 kg/250 l	100 kg/500 l	50 kg/500 l

Anlage 10**Tiergerechtheitsindex
Beurteilungsstufen**

1. Für die Beurteilung der Erfüllung der einzelnen Kriterien nach § 6 Abs. 3 bestehen folgende Beurteilungsstufen:

- nicht tiergerecht (5)
- kaum tiergerecht (4)
- tiergerecht (3)
- gut tiergerecht (2)
- sehr tiergerecht (1)

2. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „nicht tiergerecht“ zu beurteilen, wenn für die Erfüllung dieses Kriteriums wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Bestimmungen sind als wesentlich anzusehen, wie sie vor einem erhöhten Gesundheits- oder Verletzungsrisiko schützen sollen oder durch ihre Nichteinhaltung das Wohlbefinden der Tiere stark beeinträchtigt wird (z. B. Anbindehaltung bei Schweinen, Haltung von Kälbern auf Vollspaltenböden).

3. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „kaum tiergerecht“ zu beurteilen, wenn nicht alle seine Bestimmungen erfüllt werden, diese jedoch nicht als wesentlich anzusehen sind und die Mängel durch eine bessere (1 oder 2) Erfüllung besonders eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden können.

4. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „tiergerecht“ zu beurteilen, wenn alle darauf bezogenen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden und auch eine Zusammenschau mit den anderen Kriterien

keine Beeinträchtigung der artgerechten Tierhaltung erwarten läßt.

5. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „gut tiergerecht“ zu beurteilen, wenn den Zielen des Tierschutzes und den Erfordernissen der artgerechten Tierhaltung in einem über das durch die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Ausmaß entsprochen und den Tieren das Ausleben ihres Komfortverhaltens gut ermöglicht wird, sodaß allenfalls hiedurch die schlechtere Erfüllung der Anforderungen eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden kann (Laufstallhaltung bei Rindern, Boxenhaltung bei Pferden, täglicher Auslauf in Gruppen).

6. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „sehr tiergerecht“ zu beurteilen, wenn den Zielen des Tierschutzes und den Erfordernissen der artgerechten Tierhaltung in einem weit über das durch die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Ausmaß entsprochen und den Tieren das Ausleben ihres Komfortverhaltens in bestmöglicher Weise ermöglicht wird, sodaß allenfalls hiedurch die schlechtere Erfüllung der Anforderungen eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden kann (Betreuungs- und Hygieneprogramme, Laufstallhaltung bei Rindern mit täglichem Auslauf und Weidegang, Familienhaltung bei Rindern in artspezifischen Herdegrößen, Torf oder Sägemehl als Einstreu in der Pferdehaltung).

81. Kundmachung der Landesregierung vom 11. November 1997 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jochberg durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. September 1997, V 79/97, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jochberg vom 9. Juli 1992, mit der der Flächen-

widmungsplan geändert wird, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22. Juli 1992, Zl. Ve1-546-216/61-2, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 29. Juli 1992 bis zum 13. August 1992, soweit darin das Grundstück Gp. 1335/6 des GB 82105 Jochberg als „Wohngebiet (Aufschließungsgebiet § 12 Abs. 3)“ ausgewiesen ist, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

82. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Häselgehr/Gramais

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Häselgehr und Gramais und der Tourismusverbände Häselgehr und Gramais verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Häselgehr und Gramais wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen Häsel-

gehr/Gramais und hat seinen Sitz in Häselgehr.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Häselgehr betrifft, und

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 48/1977 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Oktober 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die

Verordnung LGBl. Nr. 65/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IVd

a) die Wortgruppe „Tiroler Volksbildungsheim Grillhof“ durch die Wortgruppe „Tiroler Bildungsinstitut“ ersetzt und

b) das Sachgebiet Landesbildstelle aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.